

**Satzung der Auswahlkommission
für die UNIC-Studierendenvertretung
der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum
vom 18.04.2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 2 lit. g der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13. April 2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1546) hat das Studierendenparlament die folgende Satzung der Auswahlkommission für die UNIC-Studierendenvertretung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (UNIC-SdA) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zusammensetzung und Arbeit der Auswahlkommission für die Studierendenvertretung der Ruhr-Universität Bochum (RUB) im Universitätskonsortium European University of Cities in Post-Industrial Transition (UNIC).

§ 2 Amtszeit der UNIC-Studierendenvertretung

- (1) Der UNIC-Studierendenvertretung gehören zwei Mitglieder der Studierendenschaft an. Sie vertritt die Studierenden der RUB in den Gremien des Universitätskonsortiums UNIC.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.
- (3) Eine Vertreterin scheidet aus durch Rücktritt, Exmatrikulation oder Tod. Rücktritte sind schriftlich gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments zu erklären. Für die verbleibende Amtszeit ist eine neue Vertreterin zu wählen. Die Ausschreibung soll binnen vier Wochen nach Ausscheiden der Vertreterin erfolgen.

§ 3 Organisation der Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission wählt die studentischen Vertreterinnen der Ruhr-Universität Bochum im Universitätskonsortium UNIC aus. Die Auswahlkommission ist ständiges Gremium des Studierendenparlaments. Die Amtszeit der Auswahlkommission beginnt und endet mit der Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (2) Der Auswahlkommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern und bis zu vier weiteren beratenden Mitgliedern nach Abs. 5. Dabei entsenden
 - a. das Studierendenparlament (SP),
 - b. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 - c. die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK) und
 - d. die studentischen Mitglieder des Senatsje ein stimmberechtigtes Mitglied in die Auswahlkommission.
- (3) Bei der Entsendung der Mitglieder sollen die Stellen nach Abs. 2 lit. a bis d eine geschlechtspolitische Besetzung anstreben. Die Stellen sollen je ein Ersatzmitglied benennen, welches das Amt ausschließlich im Falle des Ausscheidens des entsprechenden Mitglieds übernimmt. In Abwesenheit eines Ersatzmitglieds bleibt der Sitz bis zur Entsendung einer Nachfolgerin unbesetzt.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Kommissionsvorsitzende), welche die Sitzungen der Auswahlkommission leitet und die Geschäfte der Auswahlkommission führt. Sie legt diese Satzung während der Sitzungen der Auswahlkommission aus.
- (5) Die studentische Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des UNIC-Teams der RUB können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen. Dasselbe gilt für die amtierenden Angehörigen der UNIC-Studierendenvertretung, soweit nicht über ihre Wiederwahl entschieden wird.

- (6) Die Auswahlkommission tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungsmöglichkeiten sind JA, NEIN und ENTHALTUNG. Bei der Auswahlentscheidung soll ein Konsens der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt werden.

§ 4 Entsendung der Mitglieder der Auswahlkommission; Konstituierung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder sind dem Präsidium des SP mitzuteilen. Die studentischen Mitglieder des Senats entsenden ihr Mitglied durch übereinstimmende Erklärung in Textform mit der Mehrheit der ordentlichen studentischen Mitglieder des Senats.
- (2) Die Auswahlkommission ist zeitnah nach Konstituierung des SP durch das Präsidium des SP einzuladen. Die Einladung ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Auswahlkommission zuzusenden. Das Präsidium des SP leitet die Sitzung der Auswahlkommission bis zur Wahl einer Kommissionsvorsitzenden.
- (3) Soweit erforderlich, kann die Auswahlkommission durch das Präsidium des SP auch dann konstituiert werden, wenn noch nicht alle stimmberechtigten oder beratenden Mitglieder entsandt wurden. In diesem Fall sind die entsprechenden Mitglieder der vorangegangenen Auswahlkommission bis zur Entsendung kommissarisch hinzuzuziehen, soweit diese nicht gem. § 4 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft ausgeschieden sind.

§ 5 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Stellen in der UNIC-Studierendenvertretung sind hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist soll grundsätzlich spätestens am 15. Juli enden. Die Auswahlkommission kann im Einzelfall eine Nachfrist für Bewerbungen setzen oder eine Neuausschreibung vornehmen.
- (2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum können sich auf die Stellen bewerben. Bewerberinnen für die UNIC-Studierendenvertretung können nicht der Auswahlkommission angehören.
- (3) Die Auswahlkommission sichtet die Bewerbungen, die den Bewerbungskriterien entsprechen, lädt eine Auswahl der Bewerberinnen zu Bewerbungsgesprächen ein und entscheidet anschließend über die Besetzung der offenen Stellen.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt in deutscher Sprache. Bewerbungen sind in englischer Sprache einzureichen. Die Bewerbungsgespräche finden in deutscher und englischer Sprache statt.

§ 6 Bewerbungskriterien

- (1) Eine Bewerbung umfasst zumindest ein Motivationsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf und eine aktuelle Studienbescheinigung.
- (2) Die Bewerberinnen sollen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens überzeugend darlegen, dass sie
 - a. Interesse an UNIC und der Förderung internationaler Zusammenarbeit haben,
 - b. die Bereitschaft zu Auslandsreisen innerhalb der Europäischen Union haben,
 - c. die Interessen der Studierenden der Ruhr-Universität Bochum wirksam und selbstbewusst vertreten können, insbesondere in den Gremien des Universitätskonsortiums UNIC, sowie
 - d. über ein hohes Maß an Selbstorganisation und die Fähigkeit zur interkulturellen Zusammenarbeit verfügen.
- (3) Bewerberinnen müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache nachweisen. Die Auswahlkommission kann das Vorliegen ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache anhand der Bewerbungsunterlagen und -gespräche in englischer Sprache beurteilen.
- (4) Die Auswahlkommission kann weitere Bewerbungskriterien festsetzen. Diese Kriterien sind in der Stellenausschreibung bekanntzumachen.
- (5) Wenn beide Positionen neu besetzt werden müssen, wird die beste Kombination zweier Bewerberinnen ausgewählt, statt zwei Bewerberinnen einzeln auszuwählen.

- (6) Bei der Auswahl berücksichtigt die Auswahlkommission, dass die beiden studentischen Repräsentantinnen gemeinsam möglichst gut in der Lage sein sollen, die Vielfalt der Bochumer Studierendenschaft abzubilden.

§ 7 Außerordentliche Bewerbungsverfahren

Bewirbt sich eine Angehörige der UNIC-Studierendenvertretung rechtzeitig vor Veröffentlichung der Stellenausschreibung um Wiederwahl, kann die Auswahlkommission ein außerordentliches Bewerbungsverfahren durchführen. Die Bewerbung kann formlos erfolgen. Die Auswahlkommission führt ein Bewerbungsgespräch durch und entscheidet anschließend über die Wiederwahl. Im Falle der Wiederwahl entfällt die Ausschreibung dieser Stelle. Im Falle der Ablehnung der Wiederwahl im außerordentlichen Bewerbungsverfahren, bleibt die Bewerbung im regulären Bewerbungsverfahren unbenommen.

§ 8 Protokollführung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus der Mitte der Kommissionsmitglieder eine Protokollführung, welche ein Ergebnisprotokoll über die Sitzungen der Auswahlkommission anfertigt. Zusätzlich sind die wesentlichen Gründe der Auswahlentscheidung festzuhalten. In Abwesenheit der Protokollführung ist eine Vertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten oder beratenden Kommissionsmitglieder zu benennen.
- (2) Die Protokolle der Auswahlkommission sind nach Abschluss der Auswahlkommission dem Präsidium des SP zuzuleiten, welches die Protokolle der Auswahlkommission bei den Sitzungsunterlagen des SP aufbewahrt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, sollen die Bestimmungen der GO-SP für die Einladungsfristen und die Durchführung der Sitzungen der Ausschüsse des SP sinngemäß angewendet werden. Ausgenommen sind insbesondere die Formen und Fristen zur Einreichung von Anträgen und die Bestimmungen zu ständigen Tagesordnungspunkten.
- (2) Soweit in dieser Satzung ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, ist die männliche Form mit gemeint. Männliche Amtsinhaber dürfen die Amtsbezeichnung in der männlichen Form führen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 18. April 2024.

Bochum, den 20.04.2024

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum
Patrick Walkowiak